

VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Halberstadt (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.06.1996 in der Fassung der ersten Änderung vom 12.12.2002 (Umstellung auf EURO)

Auf Grund der §§ 3, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

I. Abschnitt Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Halberstadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen, die an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten stattfinden:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl. I. S. 1221), in der jeweils gültigen Fassung, freigegeben worden sind.
4. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen in Gaststätten, Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Betrieben im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten, sofern die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
6. Hunderennen, Catcher, Ringkampf-, Boxveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (z. B. Crash), wenn Personen auftreten, die solche Vorführungen und Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 2. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen auf Jahrmärkte, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen, Konzerte und Tiervorführungen;
5. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens ist, sofern die Veranstaltung diesen Zwecken dient;
6. Tanzunterricht, einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen neben dem Veranstalter nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9 – 11) und als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

II. Abschnitt Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 3 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1); | 10 v. Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen
(§ 1 Nr. 3) | 20 v. Hundert |
| 3. in den anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 v. Hundert |

des Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann im Einzelfall andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
4. Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

III. Abschnitt Pauschsteuer

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten von Geld- und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 45,00 EURO
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen und anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 110,00 EURO
2. Musikautomaten 7,50 EURO
3. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 EURO
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 2.000,00 EURO
5. für Geräte, gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a und 1 b.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.
2. Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

3. Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat Steuern entstehen, an einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steuernachmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.
3. Die Steuer beträgt 0,50 EURO, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EURO für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

IV. Abschnitt Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt Halberstadt, Kämmereiamt/Steuern, spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung oder der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spieles oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein Gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steuerfestsetzung mit Dauerwirkung

In Steuerbescheiden, die für einen bestimmten Zeitabschnitt ergehen, kann bestimmt werden, dass die Bescheide auch für die Folgenden Zeitabschnitte gelten, solange sich die Berechnungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern. Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu berichtigen, wenn die Steuerpflicht entfällt oder sich die Höhe der Steuer ändert.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 3, die Abrechnungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 und die Meldepflicht gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA).

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Halberstadt vom 24.06.1992 außer Kraft.

Halberstadt, 13.12.2001

Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)